

Abgrenzung von nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten (Trennungsrechnung) bei Kooperationen mit Unternehmen

Da es bei beabsichtigten Vertragsabschlüssen zwischen der JGU und externen Vertragspartnern regelmäßig zu Missverständnissen kommt, ob die erbrachten Leistungen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen (wissenschaftliche Dienstleistung oder Auftragsforschung) und damit zu Vollkosten kalkuliert werden müssen, bittet die Abteilung Forschung und Technologietransfer (FT) folgendes zu beachten:

- Bitte wenden Sie sich grundsätzlich immer **VOR AUFNAHME konkreter Vertragsverhandlungen** mit Dritten an FT (Alexandra Fischer; Tel: 39-27862; technologietransfer@uni-mainz.de)!
- Die **Einordnung** eines Vorhabens als Forschungsk Kooperation, Auftragsforschung oder Dienstleistung und damit die mögliche Pflicht zur Vollkostenkalkulation muss **zwingend durch die Abteilung Forschung und Technologietransfer** erfolgen! Ohne eine Abstimmung mit FT vor Aufnahme von Vertragsverhandlungen besteht das Risiko, dass Sie mit Ihrem Vertragspartner eine Vertragssumme aushandeln, die nicht der notwendigen **Vollkostenkalkulation** entspricht. **Dies kann im schlimmsten Fall zu einem Abbruch Ihres Vorhabens oder zu Rechtsstreitigkeiten mit Ihrem Vertragspartner führen!**

Hinweise zur Kostenkalkulation

- Grundsätzlich muss **für alle Projekte** als Finanzierungsgrundlage eine **Kostenkalkulation** erstellt werden; hierfür wird von der Abteilung FT ein **Kostenkalkulator** zur Verfügung gestellt (<https://forschung.uni-mainz.de/jgu-interne-downloads/>).
- Im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit (**Auftragsforschung** sowie wissenschaftliche **Dienstleistung**) müssen im Rahmen einer **Vollkostenkalkulation** neben den direkt zurechenbaren Projektkosten (sog. Einzelkosten) auch die nicht direkt zurechenbaren Kosten (sog. Gemeinkosten, häufig auch als Overheadkosten bezeichnet) sowie ein marktüblicher Gewinnaufschlag einkalkuliert werden.
- Im Falle einer **Forschungsk Kooperation** mit Unternehmen (nichtwirtschaftliche Tätigkeit) muss ein **pauschaler Overhead** auf die direkt zurechenbaren Projektkosten berücksichtigt werden. Bei Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen verzichten die Partner üblicherweise gegenseitig auf einen Overhead.
- Unter Umständen muss außerdem – ggf. auch bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten – **Umsatzsteuer** berücksichtigt werden.
- Jegliche Kostenkalkulation ist grundsätzlich vertraulich. **Overheadsätze** und andere Details sind deshalb gegenüber einem Kooperationspartner oder Auftraggeber **vertraulich** zu behandeln und dürfen aus dem Angebot bzw. dem Vertrag nicht ersichtlich sein! Ausgenommen hiervon sind Vorhaben, die extern gefördert werden, bei denen dem Drittmittelgeber zuvor ein entsprechender Förderantrag vorgelegt wurde.

Hintergrund: EU-Beihilferahmen

*Entscheidend für die Berechnung der Vertragssumme ist die Einordnung der Zusammenarbeit mit Dritten entweder als Forschungsk Kooperation, als Auftragsforschung oder als Dienstleistung. Die Einordnung und damit die Kostenkalkulation basieren auf dem sog. EU-Beihilferahmen (**Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.06.2014 (2014/C198/01)).*

Erläuterung: Die JGU übt neben nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Ausbildung von Studierenden, Grundlagenforschung, wissenschaftliche Kooperationen) auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus (z. B. Auftragsforschung für Dritte) und muss nichtwirtschaftliche und wirtschaftliche Leistungen bezüglich Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander trennen und finanziell unterschiedlich behandeln (sog. **Trennungsrechnung**).

Ziel des EU-Beihilferahmens ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Leistungen privater und öffentlicher Anbieter ohne Wettbewerbsverzerrungen. Eine Wettbewerbsverzerrung ist gegeben, wenn öffentliche Anbieter einer Leistung ihre indirekten Kosten (sog. Gemeinkosten) nicht in Rechnung stellen, sondern durch den öffentlichen Zuschuss (Steuergelder) finanzieren und auf Grund dessen die Leistungen günstiger anbieten und somit wiederum privatwirtschaftliche Konkurrenzunternehmen vom Markt verdrängen. Die nicht berücksichtigten Gemeinkosten der öffentlichen Angebote würden damit vom Steuerzahler getragen, sodass eine Quersubventionierung an die Auftraggeber stattfindet. Davon abgeleitet ergibt sich die Pflicht zur **Vollkostenkalkulation**, die die Gemeinkosten berücksichtigt.

Die folgenden Kriterien können zur Beurteilung der EU-beihilferechtlichen Relevanz eines Vertragsentwurfes herangezogen werden:

- **Wie ist das Projekt zustande gekommen?**
- **Wie wird neu entstandenes geistiges Eigentum zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt?**
- **Dürfen Sie als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler frei publizieren?**
- **Wie ist der Vertrag hinsichtlich Arbeitsteilung, Meilensteinen oder Berichtspflichten aufgebaut?**
- **Wie wird die Zusammenarbeit tatsächlich „gelebt“?**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den genannten Punkten zwar um regelmäßig relevante Anhaltspunkte, jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, und eine Berücksichtigung in keinem Fall eine Prüfung durch die Abteilung FT ersetzen kann!

Für weitere Informationen besuchen Sie gerne unsere Website:

<https://forschung.uni-mainz.de/technologietransfer/trennungsrechnung/>